

**Pflichtenheft für die Pilzkontrolleurin
bzw. den Pilzkontrolleur der Einwoh-
nergemeinde Langenthal**
vom 13. Juli 1970

7.6 V



PFLICHTENHEFT FÜR DIE PILZKONTROLLEURIN BZW. DEN PILZKONTROLLEUR DER EINWOHNER- GEMEINDE LANGENTHAL

Art. 1

Die Pilzkontrolleurin oder der Pilzkontrolleur¹ ist die bzw. der Beauftragte der Ortsgesundheitsbehörde (Kommission für öffentliche Sicherheit²) für die Kontrolle der als Nahrungsmittel bestimmten Pilze.

Art. 2

Die Pilzkontrolleurin oder der Pilzkontrolleur hat sich über ihre bzw. seine Eignung durch erfolgreiche Absolvierung eines besonderen, die Bedürfnisse der Pilzkontrolle berücksichtigenden, von der Schweizerischen Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane (VAPKO) veranstalteten Kurses auszuweisen.

Art. 3

¹ Ihre bzw. seine Obliegenheiten und Befugnisse richten sich nach der jeweiligen geltenden Lebensmittelgesetzgebung und den Weisungen und Richtlinien der VAPKO.

² Die Pilzkontrolleurin bzw. der Pilzkontrolleur untersteht fachlich dem Kantonalen Laboratorium und vollzieht

- das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0),
- die Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG; BSG 817.0) sowie
- die Verordnung vom 26. November 2003 über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV; SR 916.51) im Bereich der Pilzkontrolle.³

¹ Geschlechtsneutrale Formulierung gemäss Stadtratsbeschluss vom 6./20. November 2000 (Revision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung)

² Bezeichnung Kommission für öffentliche Sicherheit an Stelle Polizeikommission gemäss Volksbeschluss vom 1. Dezember 1996 (Revision der Gemeindeordnung)

³ Änderung gemäss Art. 6 Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG; BSG 817.0)



Art. 4

Die Kontrolleurin bzw. der Kontrolleur hat während der Pilzsaison, den Bedürfnissen der Interessentinnen und Interessenten entsprechend, zur Verfügung zu stehen. Die Präsenzzeiten werden in gegenseitiger Absprache zwischen dem Amt für öffentliche Sicherheit⁴ und der Pilzkontrolleurin oder dem Pilzkontrolleur festgelegt.

Art. 5⁵

Art. 6

Die Pilzkontrolleurin bzw. der Pilzkontrolleur hat für ihre bzw. seine Tätigkeit Kontrolle zu führen und dem Amt für öffentliche Sicherheit² auf Jahresende oder auf Verlangen jederzeit schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 7

Die Pilzkontrolleurin bzw. der Pilzkontrolleur ist für ihre bzw. seine Tätigkeit verantwortlich und erhält von der Einwohnergemeinde Langenthal eine angemessene⁶ Entschädigung. Für die gesetzliche persönliche Haftpflicht besteht auf Kosten der Gemeinde eine Haftpflichtversicherung.

Art. 8

Das Amt für öffentliche Sicherheit⁷ weist zu Beginn und mindestens einmal während der Pilzsaison im Amtsanzeiger auf die bestehende amtliche Pilzkontrolle hin.

Art. 9⁸

⁴ Bezeichnung Amt für öffentliche Sicherheit an Stelle Polizeiinspektorat gemäss Stadtratsbeschluss vom 6./20. November 2000 (Revision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung)

⁵ Aufgehoben gemäss Art. 13 Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 21. September 1994 (EV LMG)

⁶ Änderung gemäss Art. 4 Abs. 4 Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)

⁷ Bezeichnung Amt für öffentliche Sicherheit an Stelle von Einwohnergemeinde gemäss Stadtratsbeschluss vom 6./20. November 2000 (Revision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung)

⁸ Aufgehoben; die Stadt Langenthal ist im Zuge von Sparmassnahmen per 31. Dezember 2005 aus der VAPKO ausgetreten.



Langenthal, 13. Juli 1970

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. H. Ischi

Der Gemeindeschreiber:

sig. F. Blum

Änderungen

Bezeichnung Stadt an Stelle Gemeinde etc.	Revision der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996
Geschlechtsneutrale Formulierung	Stadtratsbeschluss vom 6./20. November 2000 (Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung)
Art. 1	Bezeichnung Kommission für öffentliche Sicherheit an Stelle Polizeikommission gemäss Volksbeschluss vom 1. Dezember 1996 (Revision der Gemeindeordnung)
Art. 3 Abs. 2	Änderung gemäss Art. 6 Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)
Art. 4	Bezeichnung Amt für öffentliche Sicherheit an Stelle Polizeiinspektorat gemäss Stadtratsbeschluss vom 6./20. November 2000 (Revision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung)
Art. 5	Aufgehoben gemäss Art. 13 Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)
Art. 6	Bezeichnung Amt für öffentliche Sicherheit an Stelle Polizeikommission gemäss Volksbeschluss vom 1. Dezember 1996 (Revision der Gemeindeordnung)
Art. 7	Bezeichnung "angemessene" an Stelle "fester" Entschädigung gemäss Art. 4 Abs. 4 Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)
Art. 8	Bezeichnung Amt für öffentliche Sicherheit an Stelle von Einwohnergemeinde gemäss Stadtratsbeschluss vom 6./20. November 2000 (Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung)
Art. 9	Aufgehoben; die Stadt Langenthal ist im Zuge von Sparmassnahmen per 31. Dezember 2005 aus der VAPKO ausgetreten.